

dargetan und die gegenwärtige Auffassung so gekennzeichnet, daß dem Rechtsbegriff nicht nur der Normcharakter, sondern auch die Wertbezogenheit wesentlich eigen ist.

Im Teil B werden auf 30 Seiten die verschiedenen Anschauungen von der »Kirche« einander gegenübergestellt. Zunächst wird der katholische Kirchenbegriff genau bestimmt und das katholische Ganzheitsdenken richtig gewürdigt. Luther versteht die Kirche als eine rein geistige Gemeinschaft der Gläubigen, bar des Begrifflichen. Während sein Kirchenverständnis aus rein geistiger Schau wächst, weist dasjenige Zwinglis Einschläge politischer Art und dasjenige Calvins Einschläge organisatorischer Art auf. Zwingli setzt Kirche ungefähr mit Gemeinde gleich. Calvin sieht in der Kirche einen organischen Körper, verkörpert in der Gemeinde. Die anglikanische Kirche formt am stärksten das reformierte Kirchenverständnis zu einem Kirchenbegriff aus.

Der Hauptteil C mit seinen 144 Seiten ist der Untersuchung des »Kirchenrechts« gewidmet. Verf. geht vom katholischen Kirchenrecht aus, das wesentlich zum Kirchenbegriff gehört und zweifellos Normcharakter besitzt. Der Theologe Luther hingegen schätzt jede rechtlich festgelegte Kirchenordnung gering und zeigt sich überhaupt gleichgültig gegenüber einer rechtlichen Formgestaltung. So leistet er dem Bestreben der Fürsten Vorschub, ein landesherrliches Kirchenregiment aufzurichten und die notwendige kirchliche Ordnung durch ihr weltliches Recht zu schaffen, eine Notlösung, gegen welche sich Luther vergeblich auflehnt. Zwingli regelt das kirchliche Leben in Zürich nach politischer Zweckmäßigkeit und läßt städtische Organe rechtens kirchliche Gewalt ausüben. Calvin sieht als Trägerin des als geistliches Recht aufgefaßten Kirchenrechts die wohlgeordnete Kirchengemeinde aus, die in die politische Gemeinde hineinwächst und eine Art von Theokratie ausübt. – Verf. verfolgt dann weiter die historische Entwicklung des reformierten Kirchenrechts in der anglikanischen Kirche und niederrheinischen Kirchengemeinde und des lutherischen Kirchenrechts unter dem Einfluß Melancthons und des Summepiskopats.

Bei der Würdigung der Gegenwartslage evangelischen Kirchenrechts lehnt Verf. zunächst die in der Theorie vertretene, vielerörterte These Rudolf Sohms, das Wesen der Kirche und des Rechts ständen miteinander in Widerspruch, mit guten Gründen ab und wendet sich dann den verschiedenen Bemühungen um die Grundlegung evangelischen Kirchenrechts zu, wie sie Schüle, Holstein, Liermann, Erik Wolf, Wehrhahn, Dombois, Maurer, Schoch u. a. unternommen haben.

Wortelker, Konrad, *Evangelisches Kirchenrecht – Recht?* (Theologische Forschung XXI.) Hamburg-Bergstedt, Verlag Herbert Reich, 1960. 8°, V und 225 S. – Brosch. DM 12,—.

Verf. befaßt sich mit der Grundlagenproblematik evangelischen Kirchenrechts. Er stellt die Frage: Gibt es ein evangelisches Kirchenrecht, welches als Recht anzusprechen ist und gleichzeitig als eigenständiges Kirchenrecht auftritt? Er untersucht die Vereinbarkeit von Kirche und Kirchenrecht in evangelischer Sicht.

In der Einleitung (8 S.) hebt er kurz die Schwierigkeiten der Untersuchung hervor. Diese ergeben sich aus dem Unterschied zwischen der Theologie und den anderen Wissenschaften, aus dem verschiedenen Begriffsverständnis der Theologen und Juristen sowie der lutherischen und reformierten Kirche und aus der modernen Verweltlichung des Religiösen.

In dem gleichfalls nur 8 Seiten umfassenden Teil A wird allgemein das »Recht« ins Auge gefaßt, sein Begriff näher bestimmt, sein Normcharakter aufgezeigt, der Unterschied zwischen Rechtspositivismus und Naturrecht

Ausführlicher wird dann der nachhaltige Einfluß Karl Barths auf die Auseinandersetzung um evangelisches Kirchenrecht dargelegt. Barth erblickt im Kirchenrecht das Grundrecht der kirchlichen Gemeinde, ein geistliches Recht, ein *ius sui generis* und damit eine mehr theologische Materie. – Praktisch bedeutet die Barmer Theologische Erklärung zur gegenwärtigen Lage der deutschen evangelischen Kirche vom 30. Mai 1934 eine Hinwendung und Abgrenzung der Kirche zum Recht. – Es besteht ein Mißklang zwischen Theorie und Praxis des evangelischen Kirchenrechts. Diesem wird die Rechtsnormqualität trotz fehlender theologischer Sanktion unterstellt.

Im letzten Teil D »Evangelisches Kirchenrecht« (20 S.) gelangt Verf. zu folgendem Ergebnis: Die evangelische Kirche kann zum Kirchenrecht kein so eindeutiges Ja sagen wie die katholische Kirche. Die reformierte Kirche ist dem Kirchenrecht stärker zugeeignet als die lutherische und orthodoxe. Die grundlegende Schwierigkeit bei der Erstellung eines evangelischen Kirchenbegriffs verhindert das lückenlose Ja zum Kirchenrecht. Die theologischen und juristischen Aussagen

zur evangelischen Kirche und ihrem Recht müssen sich einander annähern, wenn von einem kircheneigenen Recht die Rede sein soll, das weder staatliches Recht noch rein theologische Ordnung ist. Theologisch finden wir bei den evangelischen Christen nicht die eindeutige Überzeugung, daß sie in ihrer Kirche verbindlichen Rechtsnormen unterworfen sind.

Am Schluß (S. 214) ist Verf. nicht zur Überzeugung gelangt, daß die Frage, ob die evangelische Glaubenslehre erlaube, von einem evangelischen Kirchenrecht zu reden, heute schon völlig geklärt ist. Aber er glaubt zu spüren, daß sich trotz der verschiedenen Meinungen eine *Concordia discordantium* anbahnt. Verf. hat die schwierige Untersuchung mit Gründlichkeit und Scharfsinn durchgeführt und sich um eine klare wissenschaftliche Sprache bemüht, dabei allerdings auch ungewöhnliche Fremdwörter gebraucht (z. B. *reculierend*, *infralapsarisch*, *Diffusionskoeffizient*, *Inkonsistenz*). Seine bedeutsame Arbeit bietet reichlich Anlaß zu einer regen Auseinandersetzung.

München

Karl Weinzierl